

An der Amtstafel kundgemacht  
vom 31.01. bis 28.04.2025  
Abgenommen am .....



**LAND  
SALZBURG**

Gemeindeamt Untertauern

eing. 31. Jan. 2025

Zahl: 10/2025

Bezirkshauptmannschaft  
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30403-202/2172/13-2025

Datum  
29.01.2025

Hauptstraße 1  
5600 St. Johann im Pongau  
Fax +43 5 7599-6219  
bh-st-johann@salzburg.gv.at  
Ing. Mag. Robert Kendlbacher  
Telefon +43 5 7599-6203

Betreff

Anberaumung der mündlichen Verhandlung am 29.04.2025;

## Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zutreffendes ist angekreuzt

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

**Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg;  
Katschberg Bundesstraße B99, km 36,810; Errichtung eines  
Schotterfanges samt Querung mit Gerinnesicherung;  
wasser- und forstrechtliches Verfahren;**

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Ort**

**Gemeindeamt Untertauern, Dorfstraße 17a, 5561 Untertauern**

**Datum**

**Dienstag, 29.04.2025**

**Zeit**

**09:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt.

Bitte kommen Sie persönlich zum oben angeführten Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Per-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

sonen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe (nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter) Einsicht nehmen:

#### Planunterlagen

##### Ort:

Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg., Gruppe Umwelt und Forst , 2. Stock, Zimmer Nr. 241;

##### Datum

Montag bis Freitag

##### Zeit

während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bis zum Verhandlungstag.

##### Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 91/2011 idgF.

§ 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde **Untertauern**
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. ([www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm)) unter „Bekanntmachungen“ kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall** des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen

gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Hinweis für die Gemeinde:**

Der Gemeinde wird die Kundmachung zum Anschlag an der Amtstafel bis zum Verhandlungstag und nachweislichen Verständigung der sonst noch dort bekannten Interessenten übermittelt. Der dortige Vertreter hat die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung sowie die all-fälligen Verständigungsnachweise am Beginn der Amtshandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann  
Andrea Hettegger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
2. Ingenieurkonsulent DDipl.-Ing. Stefan Oberndorfer, Ecking 57, 5771 Leogang, E-Mail
3. Gemeinde Untertauern, Dorfstraße 17a, 5561 Untertauern, Mit der Bitte um Reservierung eines Besprechungsraumes; , E-Mail
4. Referat Gewässerschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
5. BH St.Johann Umwelt und Forst, Dipl.-Ing. Patrick Reifenauer, BSc, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
6. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Lungau, Johann-Löcker-Straße 3, 5580 Tamsweg, E-Mail
7. BH St.Johann Umwelt und Forst, Johannes Pirchner, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
8. Kaspar Mayrhofer, Walchhofweg 7, 5550 Radstadt, Zustellung (dual, behördl.)
9. Österreichische Bundesforste AG Forstbetrieb Pongau, Zaglausiedlung 3, 5600 Sankt Johann im Pongau, E-Mail
10. Salzburg AG - Geschäftsstelle St. Johann, Industriestraße 24, 5600 St. Johann/Pg., E-Mail
11. Stefan Gustav Kohlmayr, Schmidbachstraße 8, 5561 Untertauern, Zustellung (dual, behördl.)
12. Landesfischereiverband, Reichenhallerstraße 6, 5020 Salzburg, E-Mail
13. Bezirksfischereiverband Pongau, Götschenweg 19, 5500 Bischofshofen, E-Mail
14. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
15. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich zum Tag der Verhandlung, E-Mail